

# Klausur - Schummeln nachweisen

**Beitrag von „Seph“ vom 30. Mai 2025 17:41**

Dass eine Täuschung nicht auf "frischer Tat ertappt" wahrgenommen werden muss, sondern auch nachträglich auffallen kann, findet man übrigens auch explizit in den zugehörigen Verordnungen. So heißt es in NDS selbst für das Abitur z.B.

Zitat von Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg

§21 Abs. 2

Wird nach Aushändigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife eine Täuschung bekannt, so kann die Schulbehörde nur innerhalb eines Jahres seit dem Tag der Mitteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung die Abiturprüfung für nicht bestanden erklären.